

Genehmigung der Haushaltssatzung 2023

- I. Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 23. November 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	2.677.564
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	2.677.564
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.636.439
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.310.471
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	325.968
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	474.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	474.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	325.968
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	314.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-314.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	11.968

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 3.210.000 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 €

§ 5 Verbandsumlage

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende **Verbandsumlage 2023** beträgt vorläufig für die

Stadt/Gemeinde	Betriebskosten- und Abschreibungsumlage €	Zinsumlage €	Investitions- umlage €	Summe €
Salach	613.637	16.664	182.902	813.203
Süßen	694.861	10.551	90.558	795.970
Donzdorf	645.989	8.861	96.516	751.366
Gingen	215.974	4.528	41.110	261.612
Kuchen	244.766	4.492	47.959	297.217
Bad Überkingen für den Ortsteil Oberböhringen	36.430	661	3.038	40.130
Waldstetten für den Ortsteil Wißgoldingen	71.699	400	11.916	84.016
Gesamtumlage vorl.	2.523.357	46.156	474.000	3.043.513

Hierauf leisten die Verbandsmitglieder nach § 11 Abs. 6 der Verbandssatzung angemessene Vorauszahlungen. Diese werden in der Regel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Haushaltsjahres von der Verbandsverwaltung schriftlich angefordert.

- II. Das Landratsamt Göppingen hat mit Erlass vom 27. Dezember 2022, AZ 12 – 902.5 gem. § 121 Abs. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 GemO und § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2023 bestätigt.
- III. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 wird in der Zeit **23.01.2023 – 31.01.2023** (je einschließlich) **im Rathaus, Marktplatz 11, Zimmer 22, während der üblichen Dienststunden ausgelegt und ist einsehbar.**

- IV. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen der Haushaltssatzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der letzten Bekanntmachung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Marc Kersting
Stv. Verbandsvorsitzender